

Datenschutzhinweise zur Vorbereitung und Durchführung von Umlegungsverfahren
(Stand 20.06.2023)

Datenschutzhinweis nach Artikel 13 und Artikel 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden) nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten ernst und möchte Sie informieren, wie mit den erhobenen und durch Sie anvertrauten Daten umgegangen wird.

1. Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO

Stadt Rheinfelden (Baden); Vorsitzender des Umlegungsausschusses, Herr Oberbürgermeister Klaus Eberhardt,
Kirchplatz 2, 79618 Rheinfelden (Baden) info@rheinfelden-baden.de / 07623/95-0

2. Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Komm.ONE AöR, Krailenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart
Kontaktdaten: datenschutz@rheinfelden-baden.de / 0711 810814444

3. Personenbezogene Daten, Erhebung, Speicherung, Löschung sowie Art und Zweck der Verarbeitung

Im Rahmen der Vorbereitung und der Durchführung von Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch verarbeitet die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses für die Stadt Rheinfelden (Baden) Angaben zu Ihren personenbezogenen Daten (Vor- und Nachnamen, vollständige Anschrift, Geburtsdatum, Grundstücksdaten wie Flst.-Nr., Grundbuchnummern etc.).

Die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ist zweckgebunden. Sie werden durch uns nur für die ordnungsgemäße Vorbereitung nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (VwVfG BW) sowie zur Durchführung von Umlegungsverfahren nach den §§ 45 ff des Baugesetzbuches (BauGB) genutzt, insbesondere für Einladungen zur Anhörung und Erörterung, für die Fertigung des Bestandsverzeichnisses und zur Aufstellung des Umlegungsplans sowie für die Bekanntmachung von Verwaltungsakten, die im Zusammenhang mit dem Umlegungsverfahren ergehen.

Die Verarbeitung Ihrer o.g. personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. c) und e) i.V.m. Artikel 6 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 45 ff des BauGB zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung und zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse erfolgt. Sofern Sie durch Einwilligungserklärung der Erhebung und Verarbeitung weiterer personenbezogener Daten schriftlich zustimmen, ist Art. 6 Abs. 1 lit. a) der Datenschutzgrundverordnung die rechtliche Grundlage für die Verarbeitung.

Speicherungsdauer und Lösungsfristen Alle im Rahmen dieses Verfahrens erfassten, personenbezogenen Daten werden nach Ablauf des Verfahrens ins Archiv zur Registratur abgegeben und gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nach 30 Jahren gelöscht. Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Erstellung von Urkunden im Sinne des

Beurkundungsgesetzes, die die Rechtsverhältnisse der Beteiligten regeln, müssen gem. § 5 Absatz 4 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare 100 Jahre/unbefristet aufbewahrt werden. Wenn Sie eine Einwilligungserklärung zur Speicherung weiterer personenbezogener Daten abgeben, werden diese Daten nur solange aufbewahrt, bis Sie die Einwilligung ganz oder teilweise widerrufen, höchstens jedoch wie oben - 30 Jahre. Ausnahmen ergeben sich durch Archivzwecke, die im öffentlichen Interesse liegen, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke sowie für statistische Zwecke (Art. 5 Absatz 1 lit. e) der Datenschutz-Grundverordnung).

4. Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden ausschließlich im Rahmen datenschutzrechtlicher Zulässigkeit weitergegeben und dies auch nur, wenn die Weitergabe gesetzlich zugelassen oder vorgeschrieben ist, oder wenn Sie einer Weitergabe schriftlich zusammen mit den Datenschutzhinweisen zustimmen. Die Weitergabe erfolgt insbesondere an folgende, für die ordnungsgemäße Durchführung des Umlegungsverfahrens erforderliche Stellen:

- an den Gemeinsamen Gutachterausschuss für die Gemeinde Schwörstadt, der Gemeinde Grenzach-Wyhlen und der Stadt Rheinfeldern (Baden) für die Grundstückswerte in der Stadt Rheinfeldern (Baden),
- an andere Fachbereiche der Stadt Rheinfeldern (Baden), z.B. mit der Zahlungsabwicklung betraute oder Steuern- und Abgaben erhebende Fachbereiche, - die kommunale Bewertungsstelle zur Bewertung von Grundstücke und Gebäuden,
- an das Amtsgericht Emmendingen – Grundbuchamt,
- an das Finanzamt Lörrach,
- ggf. an das Landgericht Karlsruhe – Kammer für Baulandsachen.

Ggf. erhalten Dritte Einsicht in Teile ihrer personenbezogenen Daten, z.B. bei der öffentlichen Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses nach § 53 des Baugesetzbuches, bei berechtigtem Interesse nach § 69 des Baugesetzbuches und andere Beteiligte des Umlegungsverfahrens nach den §§ 70 oder 76 des Baugesetzbuches.

5. Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Rheinfeldern (Baden) Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln.

Eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die über das zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe erforderliche Maß hinausgehen, können Sie jederzeit ganz oder teilweise ohne Angaben von Gründen für die Zukunft widerrufen (Art 21 DSGVO). Der Widerruf der Einwilligung berührt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung jedoch nicht rückwirkend (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Der Widerruf ist formlos an den Verantwortlichen zu richten und soll Sie als betroffene Person und ihren Wunsch nach Widerruf erkennen lassen.

Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

6. Quelle der Daten

Es werden auch solche Daten verarbeitet, die durch Dritte (bei entsprechender Anwendung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung) erhoben wurden, z.B. Eigentümerangaben aus dem Liegenschaftskataster beim Landratsamt Lörrach, Kontaktdaten aus dem Melderegister des jeweiligen Einwohnermeldeamtes und Grundbuchauszüge vom Amtsgericht Emmendingen.